

c) auf eine buchmäßige Kontrolle der Zusammensetzung von Mischfuttermitteln und Futtermischungen in den Herstellerbetrieben.

(2) Das Staatliche Veterinärmedizinische Prüfungsinstitut Berlin untersucht die Futterzusätze mit Sonderwirkung auf ihren Gehalt an Wirkstoffen (Vitamine, Antibiotica), Frischezustand und Schädlingsbefall. In jedem Fall sind bakteriologische und im Verdachtsfall toxikologische Untersuchungen durchzuführen. Das gleiche gilt für die zu verarbeitenden Rohstoffkomponenten.

(3) Die Untersuchung der gemäß § 2 Abs. 1 zur Registrierung anzumeldenden Futtermittel erfolgt:

- a) bei Mischfuttermitteln, Futtermischungen und Einzelfuttermitteln durch die im Abs. 1 genannten Institute,
- b) bei Futterzusätzen mit Sonderwirkung durch das * im Abs. 2 genannte Institut.

(4) Von jedem Mischfuttermittel und jeder Futtermischung ist vierteljährlich und von jedem Futterzusatz mit Sonderwirkung monatlich mindestens eine Durchschnittsprobe aus dem Herstellerbetrieb durch die in den Absätzen 1 und 2 genannten Betriebe zu untersuchen. Stichproben sind von den Mischfuttermitteln sowie von den im Verkehr bzw. beim Endverbraucher befindlichen Mischfuttermitteln, Einzelfuttermitteln, Futtermischungen und Futterzusätzen mit Sonderwirkung zu entnehmen.

(5) Die von den Betrieben gemäß den Absätzen 1 und 2 durchgeführten Untersuchungen der in den Herstellerbetrieben entnommenen Futtermittelproben sind gebührenpflichtig. Die Kosten sind von den Herstellerbetrieben zu tragen. Die Untersuchung von Futtermittelproben bei Futtermitteln, die im Verkehr sind, ist gebührenpflichtig, wenn Beanstandungen^{er} erfolgen.

(6) Die in sozialistischen landwirtschaftlichen Betrieben hergestellten Futtergemische unterliegen nicht der Pflichtkontrolle. Auf Antrag dieser Betriebe sind die von ihnen eingesandten Futtergemische von den mit der amtlichen Futtermittelkontrolle beauftragten Instituten zu untersuchen. Die Untersuchung der Futtermittelproben ist gebührenpflichtig.

(7) Die Bestimmungen für die Durchführung der Probenahme von Futtermitteln sowie die bei der Untersuchung von Futtermitteln anzuwendenden Methoden werden vom Ministerium für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft, gesondert bekanntgegeben*.

§ 6

Zu § 11 der Verordnung:

- (1) Der Gutachterkommission gehören an:
 - a) ein auf dem Gebiet der Tierernährung und Futtermittelkunde anerkannter Wissenschaftler als Vorsitzender,
 - b) ein Mitarbeiter des Ministeriums für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft als Stellvertreter des Vorsitzenden,

* Die Bekanntgabe erfolgt im Sonderdruck Nr. 5/1962 der „Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft“.

c) zwei Vertreter von sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben, die langjährige Erfahrungen auf dem Gebiet der Tierernährung und Futtermittelkunde besitzen,

d) ein Vertreter der mit der Futtermittelkontrolle beauftragten Institute,

e) zwei Werkleiter volkseigener Futtermittelbetriebe,

f) zwei auf dem Gebiet der Ernährungsphysiologie, Fütterung und Futtermittelhygiene tätige Wissenschaftler,

g) ein Tierarzt,

h) ein für das Gebiet Futtermittel verantwortlicher Mitarbeiter der Staatlichen Plankommission,

i) ein für das Gebiet Futtermittelherstellung verantwortlicher Mitarbeiter des Volkswirtschaftsrates,

j) ein Mitarbeiter eines volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebes,

k) ein Mitarbeiter des Zentralvorstandes der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe.

(2) Der Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft kann weitere Personen zu Mitgliedern der Gutachterkommission ernennen.

(3) Der Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft ernennt die Mitglieder der Gutachterkommission auf die Dauer von 2 Jahren und beruft sie ab.

(4) Der Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft erläßt die Geschäftsordnung der Gutachterkommission.

§ 7

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. September 1962 in Kraft.

Berlin, den 25. August 1962

Der Minister für Landwirtschaft,
Erfassung und Forstwirtschaft

I. V.: Koch
Staatssekretär

Zweite Durchführungsbestimmung* zur Futtermittelverordnung.

Vom 25. August 1962

Auf Grund des § 14 der Futtermittelverordnung vom 12. Juli 1962 (GBl. II S. 579) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates folgendes bestimmt:

I. Abschnitt

Planung und Verteilung der Futtermittel

Zu §§ 3 und 4 der Verordnung:

§ 1

(1) Die Verteilung der kontingentierten Futtermittel erfolgt aus dem Staatlichen Futtermittelfonds.

(2) Der Staatliche Futtermittelfonds dient zur Erfüllung folgender Aufgaben:

- a) zur Versorgung von staatlichen Mastbetrieben ohne Futtergrundlage mit Futtermitteln im Rahmen der planmäßigen Produktion tierischer Erzeugnisse;

* i. DB (GBl. II Nr. 68 S. 581)